

Landkreis M \ddot{u} ritz
Dezernat II
Sozial- und Schulverwaltungsamt

Verwaltungsrichtlinie
des Landkreises M \ddot{u} ritz

Richtlinie des Landkreises M \ddot{u} ritz zu § 23 Abs. 3
- Abweichende Erbringung von Leistungen - des Sozialgesetzbuches Zweites
Buch (SGB II) - Grundsicherung f \ddot{u} r Arbeitssuchende -
sowie zu den einmaligen Bedarfen nach § 31 Sozialgesetzbuch (SGB) Zw \ddot{u} lfte
Buch (XII) - Sozialhilfe -

§ 1 Allgemeines

Leistungen für einmalige Bedarfe nach den oben genannten Gesetzen sind Leistungen, die nicht durch den Regelbedarf (§ 28 SGB XII) bzw. der Regelleistung (§§ 20, 28 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 SGB II) abgedeckt werden. Sie werden bei der Hilfe zum Lebensunterhalt nach SGB XII und der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II nur bei auftretendem Bedarf gesondert erbracht.

Sollte der Fall auftreten, dass durch die umfassende Einbeziehung von Leistungen in den Regelbedarf/die Regelleistung ein auftretender notwendiger Bedarf nicht gedeckt werden kann, weil der Betreffende nicht angespart hat oder mehrere größere Anschaffungen gleichzeitig erforderlich sind, so fallen diese Leistungen **nicht** unter die Regelungen für einmalige Bedarfe. In diesen Fällen kommen Leistungen nach § 37 SGB XII bzw. § 23 Abs. 1 SGB II in Anwendung.

Die Aufgabe der Grundsicherung für Arbeitsuchende/Sozialhilfe als unterstes soziales Leistungssystem besteht darin, den Menschen ein soziokulturelles Existenzminimum zu sichern. Ihre Leistungen tragen dazu bei, allen bedürftigen Menschen ein Leben zu ermöglichen, das der Würde des Menschen entspricht.

Es ist nicht Aufgabe der Grundsicherung für Arbeitsuchende/Sozialhilfe, dem Bedürftigen die Mittel zur Führung einer Existenz auf dem Niveau eines durchschnittlichen Lebensstandards zur Verfügung zu stellen.

§ 2 Gesetzliche Grundlagen

- (1) Nach § 6 Abs. 1 Ziffer 2 des SGB II sind die kreisfreien Städte und Kreise Träger der Leistungen nach § 16 Abs. 2 Nr. 1 bis 4, §§ 22 und 23 Abs. 3 SGB II, soweit durch Landesrecht nicht andere Träger bestimmt sind. Davon hat das Land Mecklenburg-Vorpommern keinen Gebrauch gemacht.
- (2) Nach § 3 Absätze 1 und 2 SGB XII ist der Landkreis Müritz örtlicher Träger der Sozialhilfe. Zur Sozialhilfe gehören gemäß § 31 SGB XII auch die einmaligen Bedarfe.
- (3) Hilfebedürftige Personen und die mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen erhalten Leistungen nach § 23 Abs. 3 SGB II bzw. nach § 31 SGB XII, wenn der Bedarf durch besondere Umstände entstanden ist.
- (4) Leistungen für mehrtägige Klassenfahrten werden nur als einmalige Bedarfe anerkannt, wenn die Klassenfahrt aufgrund schulrechtlicher Bestimmungen veranlasst wird.
- (5) Die einmaligen Bedarfe können als Geld- oder Sachleistungen erbracht werden. Die Nutzung von Kleiderkammern, Möbelbörsen und Secondhandgeschäften ist vorrangig zu nutzen.

§ 3 Erstaussstattung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten

- (1) Erstaussstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten sind zu gewähren, wenn der Leistungsempfänger erstmals Wohnraum bezieht und aus eigenen Mitteln nicht über eine Grundaussstattung an Möbeln und Hausrat verfügt.
- (2) Eine Erstaussstattung kommt insbesondere in Betracht, wenn der Leistungsempfänger
 - erstmals einen eigenen Haushalt gründet,
 - nach Haftentlassung erstmals Wohnraum bezieht und der vor der Haft vorhandene Wohnraum aufgegeben wurde,
 - erstmals seinen Wohnsitz in Deutschland nimmt und ohne eigenen Hausrat einreist,
 - nach einem Totalverlust durch Brand oder Naturkatastrophen Ersatz benötigt, weil kein Versicherungsschutz bestand,
 - Obdachlose erneut Wohnraum beziehen.
- (3) Umzüge begründen keinen Bedarf an Erstaussstattungen für Wohnraum. Der Bedarf an Erstaussstattung für Wohnraum ist in der Regel durch Hausbesuche zu bestätigen.
- (3) Der Bedarf der Erstaussstattung von Wohnraum wird durch Oberwerte begrenzt.

Tabelle 1 Obergrenzen für die Erstaussstattung von Wohnraum

Haushaltsgröße	1 bis 2 Personen	3 Personen	4 Personen
Grundaussstattung Hausrat	200,00 €	230,00 €	250,00 €
Wohnzimmer	480,00 €	500,00 €	530,00 €
Schlafzimmer	400,00 €	400,00 €	400,00 €
Flur	20,00 €	20,00 €	20,00 €
Bad	260,00 €	260,00 €	260,00 €
Küche	350,00 €	350,00 €	350,00 €
Zwischensumme Wohnung	1.710,00 €	1.760,00 €	1.810,00 €
E-Herd (nur bei Bedarf)	200,00 €	200,00 €	200,00 €
Kühlschrank	im Wert Küche enthalten		
Waschmasch (nur bei Bedarf)	im Wert Bad enthalten		
Zwischensumme Elektrog.	200,00 €	200,00 €	200,00 €
Mehrbedarf 1. Kind		300,00 €	300,00 €
Mehrbedarf 2. Kind			200,00 €
Summe	1.910,00 €	2.260,00 €	2.510,00 €

Der Mehrbedarf für das 3. und jedes weitere Kind beträgt 200,00 €.

§ 4 Erstausrstattung für Bekleidung

- (1) Erstausrstattungen für Bekleidung sind zu gewähren, wenn Leistungsempfänger aus nachvollziehbaren Gründen nicht über eine Grundausrstattung an Bekleidung verfügen. Dies ist nur bei außergewöhnlichen Situationen der Fall.
- (2) Ersatzbeschaffungen von verschlissener Kleidung begründen keinen Bedarf an Erstausrstattungen. Kur- und Krankenhausaufenthalte begründen ebenfalls keinen solchen Bedarf. Ebenso begründen modische Aspekte grundsätzlich keinen Bedarf auf Erstausrstattung an Bekleidung.
- (3) Teilweise Erstausrstattungen können entstehen, wenn sich die Lebensumstände wesentlich verändern. Dies ist insbesondere der Fall, wenn Personen
 - nach der Haftentlassung nicht mehr über ausreichend Bekleidung verfügen,
 - erstmalig in Deutschland aufgenommen werden und ohne ausreichende Grundausrstattungen an Bekleidung einreisen.
- (4) Der Bedarf an Erstausrstattung für Bekleidung soll durch einen Hausbesuch geprüft werden.

Tabelle 2 Obergrenzen für die Erstausrstattung an Bekleidung

Personen	Beträge
Kleinkinder 4 Monate bis 3 Jahre	bis zu 175,00 €
Kinder 4 bis 10 Jahre	bis zu 300,00 €
Kinder 11 bis 16 Jahre	bis zu 380,00 €
Erwachsene u. Jugendliche ab 16	bis zu 380,00 €

§ 5 Erstausrstattung für Bekleidung bei Schwangerschaft und Geburt

- (1) Erstausrstattung für Umstandskleidung wird bei fortgeschrittener Schwangerschaft rechtzeitig gewährt.
- (2) Die Leistungen für Geburt werden in 2 Teilbeträgen gezahlt. Der erste Teilbetrag wird rechtzeitig vor Geburt des Kindes gezahlt. Der zweite Teilbetrag wird nach Vorlage der Geburtsbescheinigung gezahlt.

Die Bedarfe werden im Landkreis Müritz wie folgt anerkannt:

- Umstandskleidung **150,00 €**
- Bekleidung anlässlich der Geburt des ersten Kindes, **100,00 €**
bei Mehrlingsgeburten **je Kind 100,00 €**
- Für alle weiteren Geburten wird für einen Ergänzungsbedarf ein Betrag in Höhe von jeweils **50,00 €** gewährt.

§ 6 Erstausstattung für die Wohnung anlässlich der Geburt eines Kindes

Für ein Kinderbett, Matratze, Laufstall, Kinderhochstuhl, Kinderwagen mit Zubehör, Badewanne, ggf. Wickelkomode mit Auflage (für die erste Geburt jeweils) kommen

bis zu 200,00 € in Betracht.

Wird für ein Kind Hilfe entsprechend des Satzes 1 gewährt, erfolgt für alle weiteren Geburten ein Ergänzungsbedarf in Höhe von jeweils bis zu

100,00 €.

§ 7 Mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen schulrechtlicher Bestimmungen

- (1) Mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen schulrechtlicher Bestimmungen im Klassenverband sind verbindliche Schulveranstaltungen. Die Teilnahme aller Schüler ist für die Erfüllung des Bildungsauftrages dringend geboten. Die Nichtteilnahme von Schülern an mehrtägigen Klassenfahrten benachteiligt diese Schüler und grenzt sie aus. Diese Isolation zu verhindern ist Aufgabe der Sozialleistungen.
- (2) Nach Beantragung und Vorlage eines Nachweises durch die Schule sind die Kosten einer mehrtägigen Klassenfahrt auf der Grundlage des § 23 Abs. 3 SGB II oder § 31 Abs. 1 SGB XII zu übernehmen. Einmalige Leistungen werden nicht übernommen, wenn der Schüler im Rahmen von Projekten zwischen kostenfreien und kostenaufwendigen Angeboten wählen kann. Eine Leistungsgewährung ist nur möglich, wenn die Antragstellung vor Antritt der Klassenfahrt erfolgt.
- (3) Die Beträge verstehen sich als Höchstsätze, um den Schülern die Teilnahme an mehrtägigen Klassenfahrten zu ermöglichen. Gezahlt werden im Einzelfall die tatsächlichen Kosten der Reise. Dazu gehört neben den Kosten an den Reiseveranstalter ein angemessener Mindestbetrag für Taschengeld (Inland 3,- €/Tag; Ausland 5,- €/Tag).
- (4) Mit den nachstehend genannten Beträgen sind alle Kosten (insbesondere Unterkunft, Verpflegung, Fahrgelder, Taschengeld, Gebühren) abgedeckt.

Klassenstufe	Betrag
bis einschließlich 5. Klasse	150,00 €
6. bis 8. Schuljahr	200,00 €
9. und 10. Schuljahr	240,00 €
11 bis 12. Schuljahr	260,00 €

- (5) Erhält ein Leistungsberechtigter für mehrtägige Klassenfahrten Unterstützung nach dieser Richtlinie, so ist der Anteil für Verpflegung für die betreffende Person für den Zeitraum der Reise aus dem Regelsatz herauszurechnen. Dabei bleiben der erste und der letzte Tag der Reise unberücksichtigt.

§ 8 Einmalige Leistungen bei nicht laufender Bedürftigkeit

- (1) Leistungen für einmalige Bedarfe wie Erstaussstattungen für Wohnungen, Erstaussstattung für Bekleidung einschließlich bei Schwangerschaft und Geburt sowie mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen schulrechtlicher Bestimmungen werden auf der Grundlage des § 31 Abs. 2 S. 1 SGB XII und § 23 Abs. 3 SGB II auch für Personen erbracht, wenn Hilfebedürftige keine Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts einschließlich der angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung beziehen, den Bedarf jedoch aus eigenen Mitteln, vor allem aus dem leistungsrechtlich einzusetzenden Einkommen und Vermögen, nicht voll decken können.
- (2) In diesem Fall kann nach § 31 Abs. 2 S. 2 SGB XII/§ 23 Abs. 3 S. 4 SGB II das Einkommen berücksichtigt werden, das Hilfebedürftige innerhalb eines Zeitraumes von bis zu 6 Monaten nach Ablauf des Monats erwerben, in dem über die Leistung entschieden worden ist. Das im Entscheidungsmonat über dem Bedarfssatz nach SGB II bzw. SGB XII liegende Einkommen (übersteigendes Einkommen) ist grundsätzlich in voller Höhe auf den einmaligen Bedarf anzurechnen.
- (3) Zur Sicherstellung einer ausgeglichenen Ausübung des Ermessens wird folgende Regelung getroffen:
 - bei Leistungen für Erstaussstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten sind im Regelfall sechs weitere übersteigende Einkommen auf den Bedarf anzurechnen,
 - bei Erstaussstattungen für Bekleidung einschließlich bei Schwangerschaft und Geburt sind im Regelfall drei weitere übersteigende Einkommen auf den Bedarf anzurechnen,
 - bei mehrtägigen Klassenfahrten sind im Regelfall sechs weitere übersteigende Einkommen auf den Bedarf anzurechnen.
- (4) Ein Regelfall liegt dann nicht vor, wenn ein Hilfesuchender bzw. die Bedarfsgemeinschaft mittellos ist (einschließlich Schonvermögen) und der Bedarf absolut unaufschiebbar ist.

§ 9 Regelmäßige Prüfungen

Die Obergrenzen dieser Regelung werden einmal jährlich geprüft. Die Prüfung erfolgt jeweils zum 31. Dezember des laufenden Jahres.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 1. Januar 2009 in Kraft und setzt die bis zu diesem Datum geltende Richtlinie au \ddot{u} er Kraft.

Waren, den 09.12.2008

Bettina Paetsch
Landrätin

Siegfried Roloff
1. Stellv. der Landrätin